

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 13. DEZEMBER 1950

NUMMER 106

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 27. 11. 1950, Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 1117.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 1. 12. 1950, Statistische Erfassung der Kontrollen des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 1117. — RdErl. 5. 12. 1950, Handel, Erwerb, Aufbewahrung und Lagerung von Feuerwerkskörpern. S. 1118.

B. Finanzministerium.

RdErl. 24. 11. 1950, Ruhen von Versorgungsbezügen gem. § 127 (4) DBG. S. 1119.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 1. 12. 1950, Durchführung der tierärztlichen Untersuchung von Milchviehbeständen im Rahmen der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität vom 5. Mai 1950. S. 1120.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. F. Sozialministerium.

RdErl. 4. 12. 1950, Äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln. S. 1121.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 1. 12. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1121.

F. Sozialministerium.

RdErl. 20. 11. 1950, Neuregelung des Blutspenderwesens. S. 1122. — RdErl. 29. 11. 1950, Anrechnung der Ausbildungshilfen nach dem Soforthilfegesetz auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge. S. 1124. — RdErl. 29. 11. 1950, Thioglykolsäurehaltige Dauerwellenmittel. S. 1124. — RdErl. 2. 12. 1950, Produktivdarlehen für Spätheimkehrer. S. 1125.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

IV B. Recht: RdErl. 15. 11. 1950, Bausperren und Enteignung. S. 1125.

J. Staatskanzlei.

Literatur. S. 1126.

Berichtigungen. S. 1128.

Stellenausschreibungen. S. 1128.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Innenministers v. 27. 11. 1950 — I — 23 — 18

Lfd. Nr.	Name	Ort der Niederlassung
D 11/50	Dörpholz ist zu streichen.	
G 10/50	Giebelhausen, Gerhard, geb. 19. 12. 1908	Borken (Westf.), Jahnstr. 5
K 11/50	König, Heinrich geb. 16. 1. 1907	Köln-Ehrenfeld, Försterstr. 14
M 13	Dr. Müller-Berg ist zu streichen.	
P 1/50	Peiter, Hugo geb. 4. 8. 1892	Duisburg-Meiderich, Schliemannstr. 2
R 8/50	Röhr, Karl geb. 2. 11. 1889	Essen-Bredeney, Baumblüte 8
S 3/50	Spitthöver, Rudolf geb. 6. 11. 1911	Enniger (Kr. Beckum), Dorfbauerschaft 80
Z 5	Zeuner	Recklinghausen, Herner Str. 35

— MBl. NW. 1950 S. 1117.

IV. Öffentliche Sicherheit

Statistische Erfassung der Kontrollen des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1950 —
IV A 2 I a — 33.54 — 1067 II

Die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen — Chefs der Polizei — teilen dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 20. Januar 1951 mit:

a) die Zahl der in den Monaten April bis Dezember 1950 (aufgeschlüsselt nach Monaten) auf die Einhaltung

der Bestimmungen für den Straßengüterverkehr kontrollierten Lastkraftwagen bzw. Lastzüge,

b) die Zahl der Lastkraftwagen bzw. Lastzüge von a), für welche wegen der bei der Kontrolle erfolgten Beanstandungen Kontrollberichte ausgefertigt wurden.

Ab Januar 1951 sind die Angaben zu a) und b) dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils bis zum 10. des auf den Berichtsmontat folgenden Monats zu übersenden.

Die Bestimmungen meines RdErl. vom 21. September 1950 (MBl. NW. S. 901) unter A Ziffer 1 hinsichtlich der Einhaltung des Dienstweges finden für diese Berichte keine Anwendung.

An die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen — Chefs der Polizei —

— MBl. NW. 1950 S. 1117.

Handel, Erwerb, Aufbewahrung und Lagerung von Feuerwerkskörpern

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1950 —
IV A 2 — II a 33.20 — 23

Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. S. 182) regelt in den §§ 25 bis 26 des Abschnitts C den Handel, den Erwerb, die Aufbewahrung und die Lagerung von Feuerwerkskörpern. Die Altersgrenze für die Abgabe von Feuerwerkskörpern an Jugendliche ist nunmehr auf das 16. Lebensjahr festgesetzt.

Den Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Bestimmungen zu achten.

Nachdem durch § 33 der o. a. Verordnung die Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern vom 27. November 1939 (RGBl. I S. 2345) in der Fassung vom 10. Mai 1940 (RGBl. I S. 784) außer Kraft gesetzt worden ist, werden nachstehende Runderlasse aufgehoben:

1. Der RdErl. des Reichswirtschaftsministers vom 21. Juni 1940 (RWMBL. S. 320) über das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerkskörpern zur Verschuchung von Wild und Vögeln,

2. der RdErl. des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 16. November 1948 — IV B 4 3935 (nicht veröffentlicht) —,
3. der RdErl. des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1949 (MBI. NW. S. 285),
4. der RdErl. des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 1949 (MBI. NW. S. 445),
5. der RdErl. des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1950 — IV A 2 II c 33.20 — 22 II (nicht veröffentlicht).

An die Regierungspräsidenten, an die Polizeibehörden und Landeseinrichtungen der Polizei.

— MBI. NW. 1950 S. 1118.

B. Finanzministerium

Ruhen von Versorgungsbezügen gem. § 127 (4) DBG

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 11. 1950 —
B 3015 — 11 315/IV

1. Durch Schreiben vom 9. Oktober 1950 legt der Geschäftsführer des „Westdeutschen Handwerkskammertages“ Einspruch gegen meine Entscheidung vom 20. Juli 1950 — B 3015 — 5033/IV — ein. In dieser Entscheidung habe ich festgestellt, daß die vom Handwerkskammertag gewährten Dienstbezüge deshalb als Einkommen im Sinne des § 127 DBG anzusehen sind, weil die dem Handwerkskammertag angeschlossenen Handwerkskammern selbst Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Mein Erlaß enthält nicht die Feststellung, daß der Handwerkskammertag dieselbe Rechtsform wie die Handwerkskammern hätte. Der Geschäftsführer des „Westdeutschen Handwerkskammertages“ ist darüber hinaus der Auffassung, daß eine Anrechnung gemäß § 127 DBG nur dann erfolgen könne, wenn das Einkommen von einer Institution gewährt würde, die selbst Körperschaft des öffentlichen Rechts sei.

Diese Auffassung ist, soweit es sich um die Spitzenverbände der Handwerkskammern handelt, nicht richtig.

Durch die Durchführungsverordnung Nr. 5 zu § 127 DBG ist klargestellt, daß die Rechtsform oder die Bezeichnung der Spitzenorganisation ohne Bedeutung und allein entscheidend ist, ob die dem Verband angeschlossenen Kammern in ihrer Gesamtheit oder nur teilweise Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Nur in den Fällen, in denen alle Kammern die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, ist auch das Einkommen bei dem Spitzenverband nach § 127 DBG zu regeln.

Diese Voraussetzung ist bei dem Westdeutschen Handwerkskammertag gegeben. Es muß daher bei der getroffenen Entscheidung verbleiben.

II. Aus I. ergibt sich, daß die Voraussetzungen des § 127 DBG nicht gegeben sind, wenn unter den einem Verband angeschlossenen Organisationen sich auch solche befinden, die keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Dieser Tatbestand ist bei dem Industrie- und Handelstag in Frankfurt (Main) gegeben. Von den ihm angeschlossenen 79 Industrie- und Handelskammern sind nur die der amerikanischen Besatzungszone keine Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Sofern daher Dienstbezüge durch den Industrie- und Handelstag in Frankfurt gewährt werden, sind diese nur gemäß § 26 der Dritten Sparverordnung in Verbindung mit § 2 des Änderungsgesetzes auf evtl. gezahlte Versorgungsbezüge anzurechnen.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1950 S. 1119.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Durchführung der tierärztlichen Untersuchung von Milchviehbeständen im Rahmen der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität vom 5. Mai 1950

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 12. 1950 — II Vet. 3400

1. Die im § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität vom 5. Mai 1950 (GV. NW. S. 67) genannten Milchviehbestände sind folgenden Untersuchungen zu unterziehen:

(1) Halbjährlichen Untersuchungen auf Tuberkulose nach den „Grundsätzen für das Tuberkulosestillungsverfahren“ — Anhang B in der Fassung der VO zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder vom 30. August 1948 (GV. NW. S. 234). Die Bestände müssen als „tuberkulosefrei amtlich anerkannt“ sein.

(2) Vierteljährlich klinischen Untersuchungen auf Tuberkulose entsprechend den Vorschriften des Anhangs A zum § 300 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1912, erforderlichenfalls unter Einschaltung einer Tuberkulinisierung und Entnahme von Sekretproben.

(3) Vierteljährlichen klinischen Untersuchungen aller deckfähigen Rinder auf Abortus Bang und aller Milchkuhe auf gelben Galt. Anlässlich der klinischen Untersuchungen sind vierteljährlich Einzelkuhgemelte zur Untersuchung auf Abortus Bang und gelben Galt und jährlich Blutproben aller deckfähigen Rinder zur Untersuchung auf Abortus Bang zu entnehmen.

2. Die Untersuchungen nach Nr. 1 Abs. 1 erfolgen durch die beamteten Tierärzte.

3. Die klinischen Untersuchungen nach Nr. 1 Abs. 2 und 3 erfolgen durch Vertrauens-tierärzte, die durch die Kreisverwaltungen für diese Untersuchungen zugelassen sein müssen. Diese Tierärzte sind auf die gewissenhafte Erfüllung der im Rahmen dieser Untersuchungen ihnen obliegenden Aufgaben eidlich zu verpflichten.

4. Die bakteriologisch-serologischen Untersuchungen nach Nr. 1 Abs. 2 und 3 erfolgen in den zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern. Diese teilen das Ergebnis der Untersuchungen sowohl dem Besitzer wie dem einsendenden Tierarzt mit.

5. (1) Anlässlich der Untersuchungen haben die beamteten sowie die Vertrauens-tierärzte gleichzeitig darauf zu achten, daß auch die Vorschriften des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 und der dazu ergangenen Verordnungen in den untersuchten Milchviehbeständen beachtet werden. Ermitteln die untersuchenden Tierärzte im Milchviehbestand Kühe, die an Tuberkulose, Abortus Bang oder gelben Galt leiden oder Tuberkulinreagenten sind, so haben sie die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Tierbesitzer darauf hinzuweisen, daß von sämtlichen Kühen des Bestandes Rohmilch so lange nicht unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden darf, als sich Tiere im Bestande befinden, die an Tuberkulose, Abortus Bang oder gelben Galt erkrankt oder dieser Erkrankungen verdächtig sind.

(2) Die Besitzer der Milchviehbestände sind verpflichtet, jeden Verdacht des Vorliegens einer die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussenden Krankheit dem Vertrauens-tierarzt oder zuständigen beamteten Tierarzt zu melden.

6. (1) Die Besitzer der Milchviehbestände haben ein Untersuchungsbuch zu führen, in das jede Untersuchung des Bestandes durch den Tierarzt einzutragen ist. Die Eintragungen sollen folgende Angaben aufweisen:

- a) Gesamtzahl des Rindviehbestandes,
- b) Anzahl der Milchkuhe,
- c) Tag der Untersuchung,
- d) Art der Untersuchung,

- e) Ergebnis der Untersuchung,
- f) Ergebnis der Milch- und Blutuntersuchung,
- g) angeordnete Maßnahmen,
- h) Bemerkungen,
- i) Unterschrift des untersuchenden Tierarztes.

- (2) Die Vertrauens-tierärzte haben über die durchgeführten Untersuchungen ebenso Buch zu führen und die Ergebnisse ihrer klinischen sowie der in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern durchgeführten Untersuchungen dem zuständigen Kreisveterinärat jeweils mitzuteilen.
- (3) Der Kreisveterinärat stellt den Besitzern zum Zwecke der Vorlage bei der für die Genehmigung der unmittelbaren Milchabgabe zuständigen Behörde — Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen — eine Bescheinigung darüber aus, daß der Bestand den Vorschriften des § 1 der VO vom 5. Mai 1950 entspricht.
- Wenn durch spätere Untersuchungen oder sonstige festgestellt ist, daß die Voraussetzungen des § 1 der VO vom 5. Mai 1950 nicht mehr gegeben sind, so teilt der Kreisveterinärat dies der zuständigen Behörde — Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen — mit.
7. Weitergehende Vorschriften für Vorzugs- und Markenmilchbestände, die im übrigen gleichfalls den Vorschriften des § 1 der Verordnung vom 5. Mai 1950 unterliegen, bleiben unberührt.

An die Regierungspräsidenten,
an die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise
— Veterinäramt — des Landes Nordrhein-Westfalen.
— MBl. NW. 1950 S. 1120.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten F. Sozialministerium

Äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 3300 — u. d. Sozialministers — II B/1 b — 61 — 1 — v. 4. 12. 1950

Der Herr Bundesminister des Innern und der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben in ihrer Bekanntmachung zum Lebensmittelgesetz und zur Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 28. März 1950 (GMBI. Nr. 2 vom 18. April 1950) noch einmal darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 8. Mai 1935 in der Fassung vom 16. März 1940 auch für die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel gelten. Ausländische Lebensmittel, die in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, müssen also ebenso wie die in Deutschland hergestellten Erzeugnisse eine ausreichende Kennzeichnung in deutscher Sprache tragen. In dieser Bekanntmachung wird besonders darauf hingewiesen, daß die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen in Zukunft unzureichend gekennzeichnete Waren beanstanden und nach dem 1. Juli 1950 gegen die Verantwortlichen Anzeige erstatten werden.

Ich ersuche, daß hiernach erforderliche zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten,
an die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 1121.

E. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 1. 12. 1950 — III B 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenz wird hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Erich Konetzny, Oberhausen (Rhld.), Würpenberg 35	Lizenz-Gebraucher- klasse 2 NRW 53/10/ G 2 vom 22. 7. 1949	Gewerbeaufsichts- amt Coesfeld

— MBl. NW. 1950 S. 1121.

F. Sozialministerium

Neuregelung des Blutspenderwesens

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 11. 1950 —
II B/7b — 27/27

Zur Verhütung von Zwischenfällen bei Blutübertragungen werden die allgemeinen Richtlinien für die Einrichtung des Blutspenderwesens im Deutschen Reich — RdErl. d. ehem. RMdI vom 5. März 1940 — IV e — 5205/40 — 3885 — mit Ablauf des 31. Dezember 1950 aufgehoben und durch die anliegenden, mit dem 1. Januar 1951 in Kraft tretenden „Richtlinien für die Durchführung von Blutübertragungen für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 20. November 1950 — II B/7b — 27/27 — ersetzt.

Bis zur Herausgabe des durch die Regelung notwendig gewordenen Neudrucks können die bisher benutzten Vordrucke, nach entsprechender Abänderung, weiter verwandt werden.

Ich bitte um Unterrichtung der Gesundheitsämter und aller Anstalten, die Blutübertragungen durchführen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Richtlinien für die Durchführung von Blutübertragung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Richtlinien des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 5. März 1940 — IV e 5205/40 — 3885 — (RMBlV. S. 449) betreffend Einrichtung des Blutspenderwesens sind überholt und werden durch nachfolgende Bestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen ersetzt:

Errichtung der Blutspenderzentralen

1.

Die Bezirksregierung genehmigt die Errichtung und überwacht die organisatorische Arbeit der Blutspenderzentralen, die an Kliniken und Krankenhäuser angeschlossen sind. Krankenhäuser, die keine eigene Spenderzentrale einrichten, schließen sich nach ihrem Wunsch an eine bestimmte Blutspenderzentrale eines Krankenhauses an.

2.

Die verantwortliche Leitung der Spenderzentrale übernimmt im Einvernehmen mit der Krankenhausleitung ein erfahrener Arzt, der der Bezirksregierung namentlich zu melden ist.

Blutspender

3.

Als Spender kommen nur gesunde Männer und Frauen in Frage; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.

Die Eignung wird erwiesen durch eine sorgfältige ärztliche Untersuchung, die im Interesse des Spenders wie des Empfängers liegt. Da bestimmte übertragbare Erkrankungen nicht immer objektiv nachzuweisen sind, ist von dem Spender eine wahrheitsgetreue Versicherung abzugeben über frühere Syphilis oder durchgemachte Malaria- Gelbsucht usw. — Eine frühere Erkrankung an Syphilis schließt den Betroffenen als Spender aus; eine Erkrankung an Malaria soll, wenigstens fünf Jahre, eine Erkrankung an Hepatitis mindestens zwei Jahre zurückliegen; nach Möglichkeit sollen Spender, die Malaria oder Hepatitis durchgemacht haben, überhaupt nicht verwendet werden. Neben einer körperlichen Untersuchung sind erforderlich die Feststellung des Haemoglobinspiegels und eine genau serologische Prüfung auf Syphilis, ggg. nach Befinden des untersuchenden Arztes weitere Untersuchungen wie Röntgendurchleuchtung, Senkung usw. Der Haemoglobingehalt soll in der Regel 80 Prozent nicht unterschreiten. Bei Dauerspendern ist alle drei Monate die serologische Blutuntersuchung auf Syphilis zu wiederholen.

Serologische Untersuchungen

5.

Von jedem Spender sind die Bluteigenschaften A, B, AB und 0 festzustellen. Bei Spendern der Gruppen A und

AB sind auch die Untergruppen (A₁, A₂) zu bestimmen, ggf. in einem serologischen Institut bestimmen zu lassen.

Die RH-Faktor-Bestimmung ist insoweit durchzuführen, daß jede Spenderzentrale über einen ausreichenden Bestand an Rh-negativen Spendern verfügt.

6.

Der Untersucher übernimmt die Verantwortung für die Brauchbarkeit der Testsera.

Als weitere Sicherung gegen Transfusionszwischenfälle ist die Prüfung des Verhaltens der Spender-Erythrozyten im Empfängerserum und die biologische Prüfung nach Oehlecker vorzunehmen. Grundsätzlich darf nur gruppen- bzw. untergruppengleiches Blut gespendet werden. 0-Universalspender dürfen nur verwendet werden, wenn ihr Titer gegen A und B nicht über 1 : 16 liegt.

7.

Nach Möglichkeit ist unmittelbar bei Verwendung eines jeden Spenders eine Syphilis-Schnellreaktion (z. B. Chediak, Kline) durchzuführen, zweckmäßigerweise auch beim Empfänger.

8.

In akut lebensbedrohlichen Fällen, wenn die oben geforderten regelmäßigen Untersuchungen vorher nicht durchgeführt werden konnten, sind nachstehende Prüfungen, in der Reihenfolge der Dringlichkeit verzeichnet, vorzunehmen:

1. Biologische Prüfung nach Oehlecker (obligatorisch!),
2. Prüfung der Verträglichkeit der Spender-Erythrozyten im Empfängerserum,
3. Blutgruppenbestimmung, falls kein Universal-0-Spender (Titer!) vorhanden ist,
4. Syphilis-Schnellreaktion (Chediak, Kline).

9.

Bei bedrohlichen Zwischenfällen ist sofort Verbindung mit dem nächsten serologischen Sachverständigen aufzunehmen und der Medizinalabteilung der zuständigen Bezirksregierung (Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) Mitteilung zu machen.

Regelung der Kostenfrage

10.

Jeder zugelassene Spender wird auf eine Karteikarte eingetragen, die den vier Blutgruppen und den internationalen Vereinbarungen entsprechend folgende Farben aufweist:

- A = gelb,
B = rot,
0 = blau,
AB = weiß.

Die Untergruppen A₂ und A₂B erhalten einen schrägen roten Strich. Gleichzeitig erhält jeder Spender einen Paß nach dem Muster (Anlage 1*). Jeder zugelassene Spender wird nach einer Verpflichtungsverhandlung (Anlage 2*) in einer Karteikarte eingetragen (Anlage 3*).

11.

Der Spender erhält eine Vergütung, die für je 25 ccm Blut 2 DM, im Höchsthalle jedoch 40 DM beträgt. Durch diese Vergütung sind etwa entstehende Fahrtkosten und Verdienstentgang abgegolten.

12.

Die entstehenden Unkosten, wie Erstuntersuchung, Kontrolluntersuchung und die Organisationsunkosten sind von der Spenderzentrale vorzulegen.

Das Krankenhaus, das den Spender in Anspruch nimmt, legt sowohl die an den Spender gemäß Ziffer 11 zu zahlende Vergütung als auch den an die Spenderzentrale zu leistenden Kostenersatz, der mit 5 DM je Blutentnahme festgesetzt wird, vor.

Endgültiger Kostenträger für die an den Blutspender gemäß Ziffer 11 zu zahlende Vergütung, für den an die Spenderzentrale zu leistenden Kostenersatz sowie für die ärztlichen Hilfsleistungen ist der Empfänger der Blutspende. Gehört der Empfänger einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einem sonstigen Reichsversicherungsträger an oder wird er vom Fürsorgeverband betreut, so tritt an die Stelle des Empfängers der Blutspende der Reichsversicherungsträger bzw. der Fürsorgeverband. Der an die Spen-

derzentrale zu leistende Kostenersatz wird dem Krankenhaus auch dann erstattet, wenn es selbst Träger einer Spenderzentrale ist.

13.

Über die erfolgte Transfusion sowie über die Abrechnung derselben wird von dem transfundierenden Krankenhaus eine Niederschrift mittels Formblatt (Anlage 4*) angefertigt, von der ein Durchschlag der Blutspenderzentrale zu übersenden ist.

14.

Die technischen Erläuterungen sind in nachstehender Anweisung zu den Richtlinien abgedruckt.*)

15.

Auf Grund der Allgemeinen Bestimmungen, Ziffer 2 des „Gebührentarifs für die Medizinaluntersuchungsanstalten“ vom 18. April 1935 wird die Gebühr für eine Blutuntersuchung nach Wassermann auf 2 DM und nach der von dem Blutgruppenausschuß in Frankfurt (Main) festgesetzten „Gebührenordnung für Blutgruppenuntersuchung“ die Blutgruppenbestimmung des ABO-Systems auf 1 DM, des Rh-Merkmals auf 2 DM festgesetzt.

16.

Vorstehende Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1950.

Der Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

II B/7b — 27/27

II A 1 — 3500

Im Auftrage:
Dr. Gerfeldt.

Im Auftrage:
Meyer.

— MBL. NW. 1950 S. 1122.

Anrechnung der Ausbildungshilfen nach dem Soforthilfegesetz auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge

RdErl. d. Sozialministers v. 29. 11. 1950 — III A 1/La/1

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister — Landesamt für Soforthilfe — wird folgendes mitgeteilt.

Da die Ausbildungshilfen nach dem SHG zu demselben Zweck wie die Berufsausbildungshilfen des Reichsstocks gewährt werden, ist mein RdErl. vom 16. 2. 1950 — III A 1/Reg. 50 — betr.: „Anrechnung von Berufsausbildungsbeihilfen auf öffentliche Unterstützung“ (MBL. NW. S. 185) entsprechend auf die Ausbildungshilfen nach dem SHG anzuwenden.

Ich bitte, die Bezirksfürsorgeverbände umgehend anzuweisen, in diesem Sinne zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1950 S. 1124.

Thioglykolsäurehaltige Dauerwellenmittel

RdErl. d. Sozialministers v. 29. 11. 1950 —
II B/1 b — 61 — 15/ (20)

Zur Verhütung gesundheitlicher Schäden sind an thioglykolhaltige Kaltdauerwellenmittel folgende Anforderungen zu stellen:

1. Der Gehalt an Thioglykolsäure soll 10 Prozent nicht überschreiten. Für die Heimwelle wird der Thioglykolsäuregehalt auf höchstens 7,5 Prozent festgelegt.

2. Der pH-Wert soll zwischen 8 bis 9,5 Prozent betragen. Zur Prüfung des pH-Wertes dient Lyphan-Papier.

3. Sulfide und Schwermetallverbindungen, soweit sie technisch nicht vermeidbare Mengen überschreiten, müssen abwesend sein. Insbesondere dürfen gesundheitsschädliche Stabilisatoren und Netzmittel nicht verwendet werden.

4. Als Nachbehandlungsmittel dürfen nur gesundheitsunschädliche Substanzen, insbesondere nur schwache organische Säuren mit einem pH-Wert von mehr als 2 zugelassen werden.

*) Anlagen vorerst nicht mit abgedruckt.

5. Für die sogenannte „Heimkaltwelle“ sind nur vollständige Packungen zulässig, also solche, die Nachbehandlungsmittel gleichzeitig enthalten und zwar abgefüllt in eckigen braunen Flaschen mit der auffälligen Aufschrift in roter Schrift auf weißem Grund: „Vorsicht, nicht un- verdünnt anwenden.“

6. Eine genaue Gebrauchsanweisung, insbesondere eine genaue Verdünnungsvorschrift und eine Belehrung sind jeder Packung beizufügen.

7. Der Schutz der Hände bei der beruflichen Anwendung ist nachdrücklich zu empfehlen.

8. In Nordrhein-Westfalen dürfen thioglykolsäurehaltige Kaltdauerwellenmittel nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung hergestellt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1950 S. 1124.

Produktivdarlehen für Spätheimkehrer

RdErl. d. Sozialministers v. 2. 12. 1950 — III C/2

Der im MBL. NW. nicht veröffentlichte Erl. Fin. Min. vom 16. 9. 1950 I B/1 Tgb.-Nr. 12803 macht einige Änderungen und Ergänzungen meines RdErl. III C/2 vom 17. April 1950 (MBL. NW. S. 377 ff.) erforderlich. Die Absätze 5 bis 7 dieses Erlasses erhalten folgenden Wortlaut:

Zum 1. September 1950 bitte ich, mir eine Nachweisung über die insgesamt verausgabten Darlehensmittel nach beigefügtem Muster 3 in zweifacher Ausfertigung einzu- reichen. Den Herren Regierungspräsidenten werde ich als Unterlage für die Überwachung, daß durch die einzelnen Stadt- und Landkreise die Zins- und Tilgungsbeträge recht- zeitig eingezogen und an die Regierungshauptkassen abge- führt werden, je eine Ausfertigung dieser Nachweisungen zuleiten.

Die Überwachung der Darlehensrückflüsse ist Aufgabe der Stadt- und Landkreise. Zu diesem Zwecke bitte ich, die Darlehen und Darlehensrückflüsse durch Führung einer Darlehenskontrolle nach beigefügtem Muster 4 nachzuwei- sen. Die Herren Regierungspräsidenten haben darauf hin- zuwirken, daß der Erlaß Fin. Min. vom 16. 9. 1950 I B/1 Tgb.-Nr. 12803 (Sollstellung, Buchungsmuster K 34, jähr- liche Vorlage der Übersicht über die Forderungen des Landes aus Darlehen nach dem Stande vom 1. April jeden Jahres) durch die Stadt- und Kreisverwaltungen Beachtung findet. Die Übersicht über die Forderungen des Landes aus Darlehen ist den Herren Regierungspräsidenten durch die Stadt- und Landkreise zum 1. Juni jeden Jahres und durch die Herren Regierungspräsidenten mir zum 1. Juli jeden Jahres unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks vorzulegen.

Die Stadt- und Landkreise haben die ihnen zugeflosse- nen Zins- und Tilgungsraten in einer Summe halbjährlich zum 15. April und 15. Oktober jeden Jahres an die zu- ständige Regierungshauptkasse unter Angabe: „Darlehens- rückflüsse von Spätheimkehrern zugunsten Kapitel 682 (K)“ mit einem entsprechenden Bericht abzuführen. Die Regie- rungshauptkassen vereinnahmen diese Beträge. Vom Be- ginn des Rechnungsjahres 1951 ab sind hierfür im Landes- haushalt bei Kapitel 682 (K) Einnahmetitel ausgebracht. Die für das Rechnungsjahr 1950 bereits eingehenden Be- träge sind außerplanmäßig zu vereinnahmen. Dazu sind folgende Einnahmetitel einzurichten:

Kapitel 682 (K) Titel 32 a „Zinsen für ausgeliehene Pro- duktivdarlehen an Spätheimkehrer“,

Kapitel 682 (K) Titel 32 b „Rückflüsse aus ausgeliehenen Produktivdarlehen an Spätheimkehrer“.

Durch die Stadt- und Landkreise nicht verbrauchte und an die Regierungshauptkassen zurücküberwiesene Beträge (vgl. auch Muster 3) sind im Rechnungsjahr 1950 unter vorstehendem Einnahmetitel 32 b zu vereinnahmen.

— MBL. NW. 1950 S. 1125.

H. Ministerium für Wiederaufbau

IVB. Recht

Bausperren und Enteignung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 11. 1950 — IV B 2 — 520 — Tgb.-Nr. 2744/50

Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 14. Oktober 1950 — OVG. Bf. II 340/50 — in

grundlegenden Ausführungen die Frage verneint, ob eine auf Grund des § 1 der Hamburgischen Verordnung über einstweilige Maßnahmen für den Aufbau vom 28. Sep- tember 1948 — GVO.BI. S. 115 — mit der Änderung vom 29. März 1949 — GVO.BI. S. 61 — vorgenommene Ver- sagung einer Baugenehmigung eine Enteignung darstelle. § 1 der bezeichneten Verordnung lautet in dem hier in Betracht kommenden Teil folgendermaßen: „Die Geneh- migung eines Bauvorhabens kann versagt werden, wenn durch den Bau die Durchführung von Planentwürfen der Baubehörde (Bebauungsplan, Fluchtlinienplan, Bau- stufenplan, Aufbauplan) gefährdet wird.“ Das Oberger- waltungsgericht lehnt in den Gründen die sogen. Einzel- akttheorie ausdrücklich ab und führt weiter aus, daß es sich bei den baurechtlichen Eingriffen in das Eigentum vielfach nicht um von außen durch hoheitliche Maßnahmen auferlegte Beschränkungen eines an sich unumschränkten Rechts, sondern um die immanenten Grenzen eines nach alter deutsch-rechtlicher Auffassung sozialgebundenen Eigentums handele. Die Grenzen des Eigentums und seiner Verwertung lägen nicht für alle Zeiten fest, son- dern könnten sich verschieben. Insbesondere könne die weitgehende Zerstörung der Städte gesteigerte Verwal- tungspflichten des Grundeigentums begründen, die nach allgemeiner Anschauung als zumutbar angesehen werden müßten, sofern sie einer unbestimmten Vielzahl von Grundeigentümern gleichmäßig auferlegt würden. Die Zerstörung der Städte erfordere mitunter zum all- gemeinen Wohl eine städtebauliche Neuplanung, die für eine Übergangszeit einen Stillstand der privaten Bau- tätigkeit voraussetze.

Die bezeichnete Vorschrift des Hamburgischen Bau- rechts entspricht in ihrem rechtlichen Gehalt dem § 2 der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) — vgl. auch § 4 Abs. 1 b des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) —. Das Urteil ist somit sinngemäß auch für Nordrhein-Westfalen von grundlegender Bedeutung.

Ich bitte daher, in etwa anhängigen oder noch zu er- wartenden Streitverfahren auf dieses Urteil aufmerksam zu machen.

Es ist damit zu rechnen, daß das Urteil in den Fach- zeitschriften, vor allem in „Die Deutsche Verwaltung“, veröffentlicht wird.

An

- a) die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det- mold, Düsseldorf, Köln und Münster;
- b) die Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55;
- c) den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhr- kohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55;
- d) die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBL. NW. 1950 S. 1125.

Literatur

Grundriß des Verwaltungsrechts

Herausgegeben von L. Ambrosius, Oberregierungsrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Band 4 b

Das Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungsrecht

Text und Kommentar von Regierungsamtmann L. Köhnen
Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 1950, 278 Seiten,
Preis 8,20 DM

Die gesamten Wohnungsvorschriften über Dienst-, Werk- dienst-, Auslands- und Mietwohnungen mit den entspre- chenden Vorschriften des Besoldungsgesetzes, der Besol- dungsvorschriften, der Ausfuhrungsbestimmungen mit Einzel-, Durchführungserlassen und besonderen Entschei- dungen sowie der Ausführungsbestimmungen des RJM., der abweichenden Regelungen der Länder der Bundes- republik sowie der Mietrechtsbestimmungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, wobei die entsprechenden Para- graphen des BGB. im Wortlaut wiedergegeben sind, hat der Verfasser in einem fünf Teile umfassenden Band zu- sammengefaßt und zur Verständlichmachung und Erleich- terung der Anwendungsarten, die sich aus der Materie ergeben, die einzelnen Bestimmungen mit Erläuterungs- beispielen versehen.

Der 29 Anlagen umfassende Anhang bringt u. a. den vollständigen Wortlaut der Dienst-, Werkdienst-, Mietwohnungsvorschriften, der Sondervorschriften über (Reichs-)wohnungen im Ausland, die Bestimmungen über

Amtswohnungen usw. des (Reichs-)kanzlers und der (Reichs-)minister mit den Vorschriften über Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Amtswohnungen, die Vorschriften über Fernsprechanträge, Auszüge aus der Fernsprechanordnung, die Richtlinien für die Einrichtung von Badeanlagen, Waschküchen, Küchen, von elektrischen Anlagen, für die Behandlung von Fußböden, die Vorschriften für Anstriche und Tapezierungen, die Anordnung über die deutschen Flaggen, die Beflaggungsvorschriften der Länder, das Wohnungsblatt für Dienstwohnungen, das Muster einer Wohnungsübergabe- und Wohnungsrückgabeverhandlung, eines Mietvertrages für Mietwohnungen und einer Hausordnung.

Ein übersichtlich gegliedertes und umfangreiches Inhaltsverzeichnis mit Hinweis auf die einzelnen Bestimmungen und ein ausführliches alphabetisches Sachverzeichnis erleichtern die Benutzung.

Das Werk kann allen Behörden und Sachbearbeitern, insbesondere aber auch den in der Aus- und Fortbildung befindlichen Beamten und Beamtenanwärtern wärmstens empfohlen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 1126.

Kommentar zum Soforthilfegesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8. August 1950.

Von Oberfinanzpräsident a. D. Dr. Kühne, Ministerialdirigent Wolff und Ministerialrat Dr. Uhlich, sämtlich im Bundesministerium der Finanzen. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen, 1950, Halbleinen 16,80 DM.

Die zweite Auflage des bewährten Kommentars hat nahezu die doppelte Seitenzahl der ersten Auflage¹⁾. Im November 1949 war eine Ergänzungslieferung erschienen. Die Erweiterung der Erläuterungen entfällt überwiegend auf den ersten Teil des Soforthilfegesetzes, zu dem der Mitverfasser Dr. Kühne bereits eine gründliche Vorarbeit veröffentlicht hatte²⁾. Dr. Uhlich hat insoweit die Kommentierung weitergeführt. Die Neuauflage berücksichtigt weitgehendst die bisherigen Ergebnisse von Wissenschaft und Praxis, insbesondere im zweiten Teil des Gesetzes (Leistungen der Soforthilfe) die Rundschreiben des Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe. Da der Spruchsenat noch nicht seine Tätigkeit aufgenommen hat, sind nicht wenige Zweifelsfragen offengeblieben. Nach S. 284 Anm. 8 sind zwar Nutzungsschäden nicht zu berücksichtigen, Schäden aus verllorener Untermiete sollen aber anerkannt werden (S. 286 f.). Auch Hausrat eines Geschädigten, der Erwerbszwecken diene (z. B. Mittagstisch, Pensionen), soll höher bewertet werden, als das nach der Tabelle in der SHG-Anleitung 8 zu § 33 SHG vorgesehen ist (S. 307 Anm. 1). Es taucht weiter der Zweifel auf, ob bei der Zusammenrechnung nach § 33 SHG es sich nur um ursächliche Schäden nach § 31 Ziff. 2 oder Ziff. 3 SHG handeln darf und ob die entsprechend Geschädigten im Zeitpunkt der Zusammenrechnung an der Unterhaltshilfe nach § 36 SHG beteiligt sein müssen. Die Frage, wie Währungsgeschädigte zu behandeln sind, die als Fürsorgeempfänger Behörden ihr Vermögen verschwiegen haben und aus dem ganz oder zum Teil widerrechtlich behaltenen Vermögen Währungsschaden geltend machen, ist ebenfalls ungeklärt. Nach S. 287 Anm. 9 darf der Währungsschaden nicht an unrechtmäßig erworbenen Geldvermögen entstanden sein. Kann ein Unterschied zwischen unrechtmäßig erworbenem und unrechtmäßig gehaltenem Besitz gemacht werden? Weiter bestehen verschiedene Auffassungen über die Zumutbarkeit der Verwertung von Grundbesitz und Wertpapieren (Ziff. 7 DVO zu § 35 SHG). Für das Grundvermögen steht das Rundschreiben des HfS vom 21. März 1950 (J 10) im Widerspruch zu dem Rundschreiben vom 19. November 1949 (II A—733). Sind die Wertgrenzen von 5000 und 10 000 RM nur Anhalte für den Begriff „kleineres Hausgrundstück“ oder für die Verwertbarkeit überhaupt? Zweifel bestehen über die „Handelbarkeit“ von Zuteilungsrechten aus Wertpapieren, die im Berliner Depot liegen. Gegenwärtig werden diese Rechte aus festverzinslichen Papieren mit etwa 7—8 v. H. des Nennwertes im

¹⁾ vgl. MBl. NW. 1949 S. 954.

²⁾ Soforthilfeabgabe in der Praxis — vgl. MBl. NW. 1949 S. 987 —.

freien Börsenverkehr gehandelt. Zuteilungsrechte aus Aktien werden mit einem Abschlag von durchschnittlich 20 Prozent des Kurswertes umgesetzt. In diesem Umfange dürfte die Verwertbarkeit der im Berliner Depot befindlichen Wertpapiere zu bejahen sein. Wegen der großzügigen Behandlung solch bedeutender Probleme in der Praxis zu Lasten des unzulänglichen Soforthilfefonds und damit der wirklich Berechtigten wäre eine Klärung wünschenswert gewesen. Demgegenüber nimmt der Kommentator in zahlreichen Fällen eindeutig zu Zweifelsfragen Stellung. So wird z. B. anerkannt, daß „Evakuierte“ aus der Westzone im allgemeinen die Eigenschaft von Flüchtlingen nicht erwerben können (S. 284). Wie aus S. 292 Anm. 2 entnommen werden kann, wird die Möglichkeit der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs zwischen Schaden und Bedürftigkeit auch bei Flüchtlingen bejaht. Wichtig ist S. 302 Anm. 3 über die Anrechnung der verschiedenen Soforthilfen nach § 33 SHG. Werkspensionen, auf die ein arbeitsgerichtlicher Anspruch besteht, gelten nicht als freiwillige Leistungen im Sinne des § 36 Abs. 5 SHG (S. 332). Ermessensmißbrauch (§ 64 SHG) liegt u. a. vor, wenn die vom Gesetz als berücksichtigungswert anerkannten Umstände von der Vorinstanz nicht beachtet worden sind. Damit schließt sich der Kommentator der Auffassung Zimmerles in „Der Lastenausgleich“, Guttentagsche Sammlung Deutscher Bundesgesetze Nr. 235 S. 158 an (S. 389 Anm. 1). Nach S. 395 Anm. 4 haben die Beschwerdebeschlüsse nach den für die Verwaltungsgerichte der Länder regional geltenden Verfahrensvorschriften zu entscheiden, soweit im Soforthilfegesetz oder den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Das gilt besonders für die mündliche Verhandlung, den Protokollführer und die Nachsicht bei Fristversäumung.

Das Werk ist für Soforthilfebehörden kaum entbehrlich. Auch Geschädigte werden es mit großem Nutzen verwenden. Zu begrüßen ist der reiche Anhang einschlägiger, mit dem Soforthilfegesetz zusammenhängender Vorschriften.

— MBl. NW. 1950 S. 1127.

Berichtigungen

Betrifft: Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe — Bek. d. Finanzministers v. 7. 10. 1950 — I B 5 Tgb.-Nr. 12801 — (MBl. NW. S. 937).

In dem Muster auf Seite 943/944 der o. a. Bek. muß es auf Seite 944 in dem Absatz „Der Finanzminister ist zur Abgabe dieser Bürgschaftserklärung . . . ermächtigt“ in dem in Klammern angegebenen Teil nicht 15. Juni 1950 sondern 19. Juni 1950 heißen.

— MBl. NW. 1950 S. 1128.

Betrifft: Rückerstattung von Organisationsvermögen — Bek. d. Finanzministers v. 27. 11. 1950 — III D 3005 Tgb.-Nr. 8204 — (MBl. NW. S. 1107).

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses in Celle findet nicht, wie in o. a. Bek. mitgeteilt wurde am 1. Dezember 1950, sondern am 15. Dezember 1950 ab 9 Uhr im Sitzungszimmer der AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt.

— MBl. NW. 1950 S. 1128.

Stellenausschreibungen

Bei der Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau (früher Verbandspräsidium des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk) ist die Stelle eines leitenden Regierungsdirektors (Besoldungsgruppe A 1 a; keine Ministerialzulage) zu besetzen. Erforderlich sind eingehende Kenntnisse und langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet des gesamten Baurechts, der Baufinanzierung, der Verwaltung von Wohnungsbau-mitteln, der Bauaufsicht, des Städtebaues, sowie des gemeinnützigen Wohnungswesens, der Enteignung und des Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesens. In erster Linie kommen Bewerber in Frage, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, bereits eine Behörde geleitet haben und mit den Verhältnissen des Ruhrgebietes eingehend vertraut sind. Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes, beglaubigter Zeugnisabschriften und des Kategorisierungsbescheides sind bis zum 1. Januar 1951 an das Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Gruppe IV A, in Düsseldorf-Oberkassel, zu richten.

— MBl. NW. 1950 S. 1128.